

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 23.04.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

Nachtrag: Der Fremdgeschäftsführungswille

- Wird vermutet bei objektiv fremden (oder „auch fremden“) Geschäften.
- Muss bei objektiv neutralen Geschäften bewiesen werden.
 - Wille, (auch) für den Geschäftsherrn tätig zu werden, muss nach Außen hinreichend hervorgetreten sein.
 - Vgl. BSG NJW-RR 2001, 1282: Arzt zahlt der Auszubildenden eine Vergütung; später wird rückwirkend eine Unterhaltsbeihilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz gewährt. Der Arzt verlangt von der damaligen Bundesanstalt für Arbeit Erstattung der Vergütung.
- Irrtum über die Person des Geschäftsherrn ist unschädlich!
 - Vgl. § 686 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Gesetzliche Schuldverhältnisse

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

Fall: BGH, Urteil vom 13.1.2012, V ZR 136/11, NJW 2012, 1080

Vor dem Hausgrundstück der E steht – auf städtischem Grund – ein Baum. Die Wurzeln des Baumes sind in den – bereits viele Jahre alten – Hausanschlusskanal der E eingewachsen. E lässt die Wurzeln beseitigen und den Kanal erneuern. Die Kosten von € 5.000,- stellt sie der Stadt S in Rechnung. S meint, im Hinblick auf das Alter der von den Wurzeln beschädigten Kanalrohre könne E nicht den vollen Betrag fordern.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

Lösung (1)

- Führung eines nicht allein dem Geschäftsführer zugeordneten Geschäfts.
 - Reparatur des Kanals ist prinzipiell Sache der E.
 - Aber: E hat gegen S aus § 1004 BGB Anspruch auf Beseitigung der Störung. – Dieser Anspruch macht die Störungsbeseitigung *auch* zum Geschäft der S.
- Fremdgeschäftsführungswille.
 - Wird nach der Rspr. vermutet.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

Lösung (II)

- Handlung im Interesse der S?
 - Kann angenommen werden, sofern Beseitigung durch E kostengünstig für S.
- Rechtsfolge:
 - Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 683, 670 BGB.
 - Wenn keine Übereinstimmung mit dem Interesse der S: Bereicherungsanspruch nach § 684 (nach h.M. Rechtsfolgenverweisung).
- Problem: Ist ein Abzug „Neu für Alt“ in Analogie zum Schadensrecht möglich?
 - Die Frage wird vom BGH bejaht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

Kritik:

- Die Rechtsprechung zum Kostenersatz bei Selbstvornahme der Beseitigung einer Störung hebt § 887 ZPO aus.
- Die Beseitigung der Störung durch E ist ein – nicht gerechtfertigter – Eingriff in das Eigentum der S.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

**Fall 2: Unberechtigte Inanspruchnahme
BGH, NJW 2007, 1458**

K und B sind miteinander bekannt. Eines Tages erhält B einen Brief von einem von K beauftragten Anwalt, in dem sie zur Zahlung von € 100.000,- bis Jahresende fordert. B beauftragt ihrerseits einen Anwalt. Die Forderung des K stellt sich als völlig haltlos heraus. Kann B von K Ersatz ihrer Anwaltskosten verlangen?

Prof. Dr. Th. Rübner

Gesetzliche Schuldverhältnisse

7

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

Lösung

- Anspruch nach § 91 ZPO?
 - Es wurde kein Prozess geführt.
- Anspruch aus § 280 Abs. 1 iVm §§ 311 Abs. 2 oder 3 BGB?
 - Keine Sonderverbindung.
- Anspruch aus §§ 683, 670 BGB?
 - Anders als in den Fällen wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen nach Ansicht des BGH kein Eigeninteresse des K an der Klärung ohne Prozess.
- Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB?
 - Keine Rechtsgutsverletzung.
- Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB?
 - Keine Verletzung eines Schutzgesetzes, insbesondere nicht von § 263 StGB.
- Anspruch aus § 826 BGB?
 - Vorsatz nicht erwiesen.

Prof. Dr. Th. Rübner

Gesetzliche Schuldverhältnisse

8

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

**Fall 3: Eigenmächtige Mängelbeseitigung
durch den Mieter, BGH NJW 2008, 1216**

Mieter M stellt fest, dass die Heizung in seiner Wohnung defekt ist. Daraufhin beauftragt er den Installateur X mit der Reparatur und verlangt die Kosten von € 5.000,- von Vermieterin V ersetzt.

Prof. Dr. Th. Rübner

Gesetzliche Schuldverhältnisse

9

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

Lösung

- Anspruch aus § 536a Abs. 2 BGB?
 - Kein Verzug der Vermieterin und kein Notfall.
- Anspruch aus §§ 539 Abs. 1 BGB (Rechtsgrundverweisung, str.) iVm §§ 683, 670 BGB?
 - Die Spezialregelung in § 536a Abs. 2 BGB hat Vorrang.
- Anspruch aus § 536a Abs. 1 BGB wird ggfls. Ebenfalls durch § 536a Abs. 2 BGB verdrängt.
- Entsprechendes gilt auch für die Selbstvornahme des Werkbestellers und des Käufers!

Prof. Dr. Th. Rübner

Gesetzliche Schuldverhältnisse

10

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)

**Fall 4: Vornahme nicht geschuldeter
Schönheitsreparaturen, BGH, NJW 2009, 2590**

M hat von V eine Wohnung gemietet. Laut Mietvertrag ist er verpflichtet, im Abstand von 5 Jahren bestimmte Renovierungsarbeiten durchzuführen (u.a. Streichen und Tapezieren der Wände) und die Wohnung bei Ende des Mietverhältnisses in renoviertem Zustand zu übergeben. Aufgrund dieser Bestimmungen in dem – formularmäßigen – Mietvertrag renoviert M die Wohnung vor seinem Auszug. Später verlangt er von V Ersatz der getätigten Aufwendungen, weil die entsprechende Klausel im Mietvertrag unwirksam sei.

Prof. Dr. Th. Rübner

Gesetzliche Schuldverhältnisse

11

Gesetzliche Schuldverhältnisse (3)


Lösung

- Vorüberlegung: Klauseln, die den Mieter mit der Vornahme von sog. Schönheitsreparaturen belasten, sind nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, weil es Sache des Vermieters ist, die Mietsache instand zu halten, § 535 Abs. 1 S. 2 BGB.
- Anspruch aus § 280 Abs. 1 iVm § 241 Abs. 2 BGB?
 - Verwendung unwirksamer Klauseln ist grundsätzlich Pflichtverletzung.
 - Aber: Vor Änderung der Rechtsprechung des BGH kein Verschulden.
- Anspruch aus §§ 539, 683 BGB?
 - Geschäft ist objektiv eigenes Geschäft des Mieters, weil er seine Verpflichtung aus dem Mietvertrag erfüllen will.
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB?
 - Ja: Wertersatz ist nicht nach der Wertsteigerung der Wohnung, sondern nach dem Marktwert der erbrachten Renovierungsleistung zu berechnen.

Prof. Dr. Th. Rübner

Gesetzliche Schuldverhältnisse

12



Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 24.04.2012

**Voraussetzungen und Rechtsfolgen der
berechtigten und unberechtigten GoA (II)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

